

AK E-Billing 18.02.2025 (online)

Tagesordnung:

- Internationales
- Bericht TC 434 Working Groups (zu EN 16931)
- Interpretation von ebInterface bei "CancelledOriginalDocument"
- Reihengeschäft / Dreiecksgeschäft in ebInterface
- Update AUSTRIAPRO E-Billing Umfrage 2025
- Allfälliges & nächster Termin

EU & Internationales

- ViDA-Beschlussfassung
 - EP-Plenum hat **ViDA** am 12.2.2025 mit breiter Mehrheit **angenommen** ([mehr Infos](#))
 - Voraussichtlicher Beschluss im **ECOFIN-Rat** am **11.03.2025**
- Aktivitäten [International Observatory on eInvoicing](#) (Politecnico Milano)
- AUSTRIAPRO hat [Peppol-Observer-Status](#) erhalten. Von besonderem Interesse ist die prototypische Umsetzung eines 5-Corner-Modells bei dem der fünfte Knoten ein automatisches Steuerreporting der Dienstleister an die Finanzbehörden durchführt.

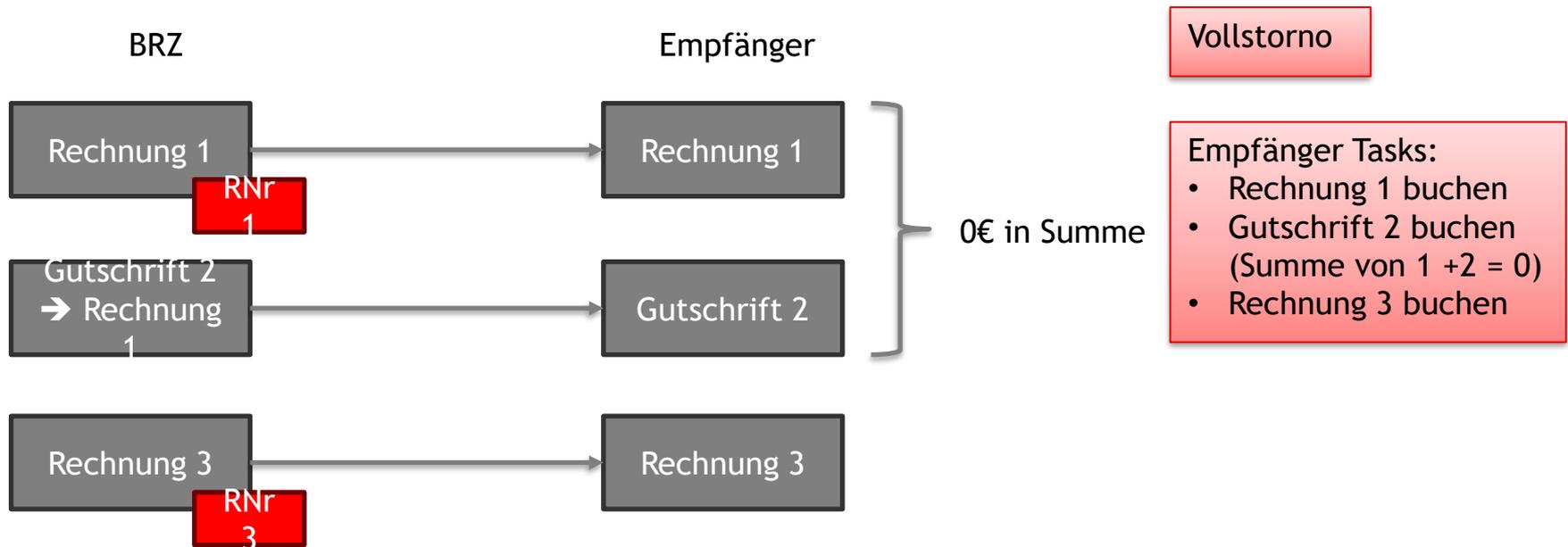
Bericht TC 434

- Bericht TC 434, EN 16931
 - Neues aus den Arbeitsgruppen:
 - WG1 (Syntaxmodel): Arbeiten abgeschlossen, formale Ausarbeitung der Abstimmungsunterlagen durch NEN, Frankreich hat noch eine AG Sitzung in KW 9 verursacht
 - WG3 (Syntaxbinding): Derzeit Fokus auf E-Receipt
 - WG5 (Extensions): "Additional requirements to extend to B2B" zur Abstimmung; das Dokument wird bei online Besprechung bei ASI am 20.3. ab 8:30 Uhr behandelt. Bei Interesse bitte E-Mail an gerhard.laga@wko.at

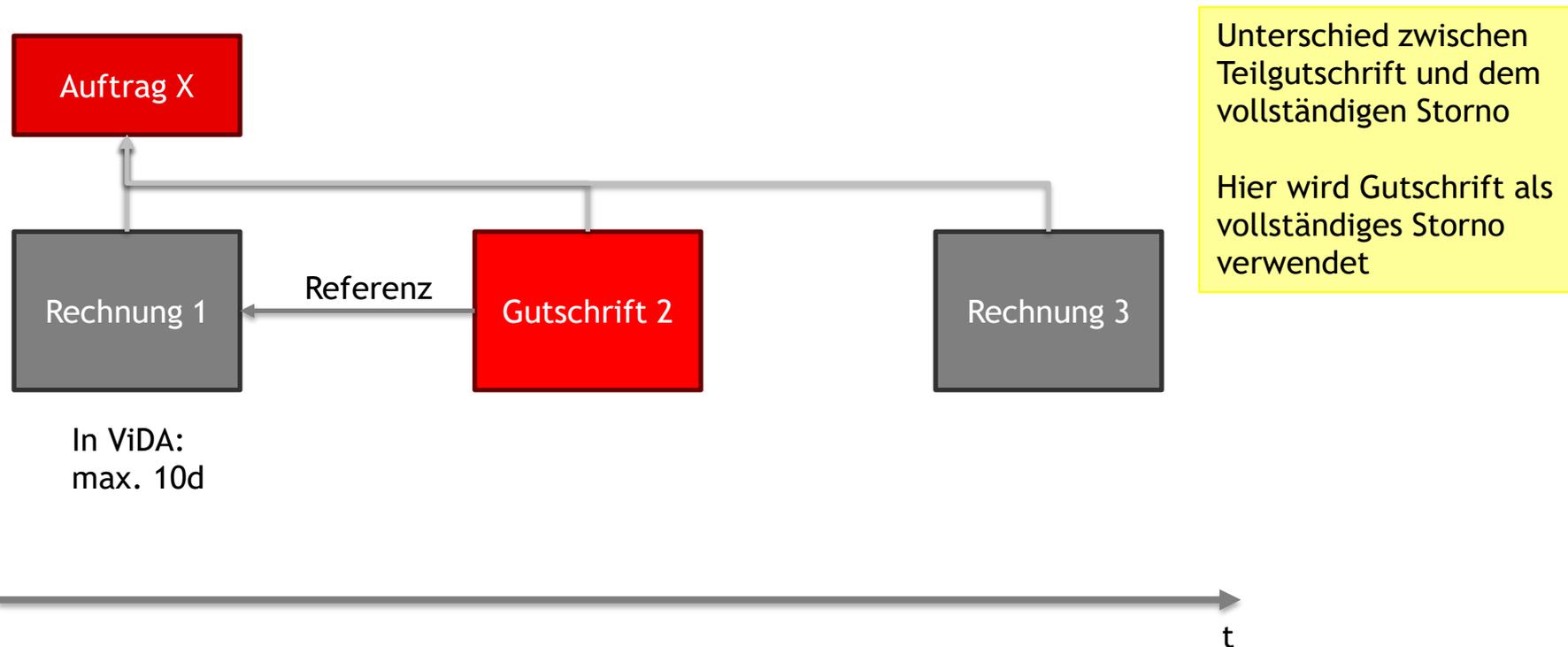
"CancelledOriginalDocument,, in ebInterface

- Problem: mehrere Interpretationsmöglichkeiten **Stornorechnung**. In Österreich überwiegend mit Gegenbeleg (siehe Folgefolie). Im internationalen Kontext aber problematisch...
- Weitere Vorgangsweise/Bevorzugte Variante des Arbeitskreises:
 - Vorschlag für Empfehlung in Dokumentation bzw. in Kapitel 6 der Doku bei nächster Version von ebInterface geplant
- Technische Fragen bitte ins Expertenforum posten [ebInterface Forum](#), damit diese dokumentiert werden

Storno - Generell über Gegenbeleg



Welche Referenzen werden gebraucht?



Reihengeschäft / Dreiecksgeschäft in ebInterface

- siehe nachfolgende Präsentation (Folien 8-13) von Hrn. Blaschka

ad "CancelledOriginalDocument"

§ 11 Abs. 2 UStG (lex specialis)

"Als Rechnung im Sinne des Abs. 1 und Abs. 1a gilt jede Urkunde, mit der ein Unternehmer über eine Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet, gleichgültig, wie diese Urkunde im Geschäftsverkehr bezeichnet wird."

"Als Rechnung gilt auch eine elektronische Rechnung, sofern der Empfänger dieser Art der Rechnungsausstellung zustimmt."

§§ 21 - 23 BAO (lex generalis)

Für die Abgabenerhebung zählt nur der wahre wirtschaftliche Gehalt.

Reihengeschäft : § 3 Abs. 15 UStG

- eine Reihe von Zwischenhändlern
- die **Ware** wird direkt vom Ersten (Hersteller) zum Letzten (Abnehmer) transportiert
(bei „Zwischenstops“ wird es zum „gebrochenen“ Reihengeschäft → mind. 2 Reihengeschäfte)
 - genau eine "bewegte" Lieferung
(nur diese kann eine steuerfreie ig-Lieferung sein)
- alle anderen sind (steuerpflichtige) "ruhende" Lieferungen
die Fakturierung erfolgt nach der nationalen Umsetzung der EU-MwStSyt-RL

Wer veranlaßt die Warenbewegung?

- Erster:
bewegte Lieferung vom Ersten an den Zweiten
- Letzter:
bewegte Lieferung vom Vorletzten an den Letzten
- Zwischenhändler:
 - bewegte Lieferung an ihn (Standardfall)
 - bewegte Lieferung durch ihn, wenn er:
UID vom Land des Ersten hat und diese gegenüber seinem Vormann verwendet

Dreiecksgeschäft : Art. 25 UStG

- ist ein Sonderfall des Reihengeschäftes mit eigenständiger Regelung
- genau 3 Unternehmer mit 3 disjunkten Ländercodes in der UID
 - Ware geht direkt vom Ersten zum Dritten
 - Erster fakturiert dem Zweiten eine steuerfreie ig-Lieferung
 - Zweiter fakturiert dem Dritten „Reverse-Charge“ mit dem Zusatz „Dreiecksgeschäft“
=> muß in der ZM angeführt werden!

Dreiecksgeschäft : ZM

Zusammenfassende Meldung

Inneregemeinschaftliche Warenlieferungen, Sonstige Leistungen und Beförderung oder Versendung in das Konsignationslager

Zeile	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	Summe der Bemessungsgrundlagen in Euro	Dreiecksgeschäfte	Sonstige Leistungen	Konsignationslager <small>i</small>	ursprünglicher Erwerber
1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

EU-GH : C-247/21 (Luxury Trust Automobil GmbH)

Tenor:

1.

Art. 42 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 197 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112 in geänderter Fassung

ist dahin auszulegen, dass

der Enderwerber im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts nicht wirksam als Schuldner der Mehrwertsteuer bestimmt worden ist, wenn die vom Zwischenerwerber ausgestellte Rechnung nicht die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ gemäß Art. 226 Nr. 11a der Richtlinie 2006/112 in geänderter Fassung enthält.

2.

Art. 226 Nr. 11a der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2010/45 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

das Weglassen der nach dieser Bestimmung erforderlichen Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ auf einer Rechnung nicht später durch Ergänzung eines Hinweises darauf berichtigt werden kann, dass diese Rechnung ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft betrifft und dass die Steuerschuld auf den Empfänger der Lieferung übergeht.

Update E-Billing Umfrage

- Vorstellung Fragebogen 2025
- Zeitplan: Anpassung des Fragebogens im Februar 25
- Feldphase März
- Ergebnispräsentation im nächsten AK nach Ostern

Allfälliges/nächster Termin

- Nächster AK-Termin am 22.4. 15:00-17:00 Uhr online